



**Mitteilungsvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Amt für Kinder, Jugend und Familie	25.05.2022	<b>2022/183</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	04.07.2022

**Tagesordnungspunkt 3**

**UMA Bericht**

**Historie und Sachverhalt**

Das Jahr 2021 und das erste Halbjahr des Jahres 2022 waren für das Amt für Kinder, Jugend und Familie wieder durch vielfältige Aufgaben im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UmA) geprägt.

Das Jahr 2021 begann mit einer gesetzlichen Änderung, da das bundesweite Verteilverfahren ausgesetzt wurde. Dieses hatte seit dem Jahr 2017 in Baden-Württemberg Gültigkeit. Dadurch verblieben seit vier Jahren nach dem Erstaufgriff kaum noch UmA längerfristig im Landkreis Konstanz, da nahezu alle UmA gemäß dem Verteilverfahren zur bundesweiten Verteilung angemeldet wurden. Seit Ende Mai 2021 hat das Land Baden-Württemberg die Landesquote von 100 % unterschritten. Daher kann nur noch eine landesinterne Verteilung innerhalb Baden-Württemberg durchgeführt werden. Anmeldeberechtigt sind dabei nur Jugendämter, die Ihre individuelle Quote zu 100% erfüllt haben. Da der Landkreis Konstanz seine individuelle Quote nicht erfüllt hat, werden alle im Landkreis Konstanz aufgegriffenen UmA automatisch dem Landkreis zugewiesen. Ebenfalls ist es möglich, dass aus anderen Jugendämtern in Baden-Württemberg dem Landkreis Konstanz im Rahmen der landesinternen Verteilung UmA zugewiesen werden. Am Stichtag 15. Juni 2022 hat der Landkreis Konstanz seine individuelle Quote erreicht:

	Sollzuständigkeit	Aktuelle Quote	Abweichung
Kreis Konstanz	33	33	0
Stadt Konstanz	14	11	-3

Das Land Baden-Württemberg hat seine Quote derzeit nicht erfüllt und liegt bei 97,8 % (Stand 8. Juni 2022). Ob bald auch eine bundesweite Verteilung nach Baden-Württemberg erfolgt bleibt abzuwarten.

Eine Ausweichmöglichkeit bei einem Aufgriff oder Zuweisung von anderen Jugendämtern stellt im Bedarfsfall die Reaktivierung des ehemaligen Verselbständigungshaus „Posthalterswäldle“ dar. Um

einige junge Menschen auf das selbständige Wohnen vorzubereiten, hat der Landkreis Konstanz im Sommer 2017 ein Verselbständigungshaus mit drei Wohngemeinschaften mit je drei Zimmern in Singen angemietet. Aufgrund der aktuellen Lage, dass kaum noch vollstationäre Plätze in den Einrichtungen frei sind, hat ein Jugendhilfeträger den Antrag für eine Betriebserlaubnis zur Belegung im Rahmen eines betreuten Jugendwohnens gestellt, sodass wieder eine reguläre Belegung erfolgen kann.

Aufgrund des Krieges in der Ukraine kamen in den letzten Monaten ukrainische Geflüchtete in Deutschland – und auch im Landkreis Konstanz – an. Die Hilfsbereitschaft in den Kommunen und untern der Bürgerschaft ist groß und auch viele private Initiativen beteiligen sich nicht nur an Spenden – und Unterstützungsaktionen, sondern werden auch selbst tätig und bringen Geflüchtete aus den teils prekären Verhältnissen in den ukrainischen Anrainerstaaten hier zu uns in den Landkreis Konstanz.

Unter ihnen sind auch Kinder und Jugendliche, oftmals mit ihren Eltern oder zumindest mit einem Elternteil. Teilweise kommen die Kinder und Jugendliche aber auch unbegleitet oder in Begleitung von Verwandten, Freunden/Freundinnen oder Betreuer/Betreuerinnen bei uns im Landkreis an. Das Jugendamt ist grundsätzlich gesetzlich zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, verpflichtet (§ 42a des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII)) bzw. verpflichtet die Einzelfälle zu prüfen, um einzuschätzen, ob der junge Mensch als unbegleitet gilt. Als unbegleitet gelten dabei alle Minderjährigen, deren Einreise nicht in Begleitung eines/einer Personensorgeberechtigten erfolgt.

Im Rahmen dieser vorläufigen Inobhutnahme ist das Jugendamt, neben der geeigneten Unterbringung, auch zur, aufgrund der Unerreichbarkeit der Personensorgeberechtigten, erforderlichen Vornahme aller Rechtshandlungen verpflichtet, die zum Wohl des Minderjährigen notwendig sind. Insbesondere wird dabei ein Augenmerk auf die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen gelegt.

Da die Kommunen für die Geflüchteten oft die ersten Ansprechpersonen sind, wurden die Kommunen und die Ausländerbehörden im Landkreis Konstanz vom Amt für Kinder, Jugend und Familie gebeten, das Jugendamt bei der Einreise eines/einer unbegleiteten Minderjährigen aus der Ukraine zu informieren, damit die notwendigen Schutzmaßnahmen für die Kinder und Jugendlichen eingeleitet werden können.

Einen Überblick, wie viele UmA in den letzten beiden Jahren im Landkreis Konstanz aufgegriffen wurden ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Landkreis Konstanz		Stadt Konstanz		Summe	
	UmA	Davon aus der Ukraine	UmA	Davon aus der Ukraine	UmA	Davon aus der Ukraine
2021	36	0	13	0	49	0
2022 (bis 15.06.22)	26	5	10	1	36	6

Darüber hinaus wurden bisher insgesamt 24 begleitete Minderjährige aus der Ukraine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie beraten und das Kindeswohl bei der aufnehmenden Familie überprüft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Aufwendungen für Leistungen innerhalb der Jugendhilfe für den Personenkreis der Uma sind in der Regel weitestgehend durch Kostenerstattungen des Landes gedeckt. Im Jahr 2021 waren dies im Bereich der Transferaufwendungen ca. 1,5 Mio EUR. Für Personal- und Sachkosten erhalten die Landkreise einen Ausgleich über das Finanzausgleichgesetz (FAG) in Höhe von etwa 200.000 EUR. Dieser war – zumindest in der Vergangenheit – nicht kostendeckend.

Anlagen

--